Kleine Anfrage

Höchstgrenze für ärztliche Taxpunkte

Frage von	Landtagsabgeordneter Daniel Salzgeber
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Seit dem 1. Januar 2026 gelten in Liechtenstein für ambulante ärztliche Leistungen Tardoc und ambulante Pauschalen. Für die Tarifversion 2027 haben die Tarifpartner eine Höchstgrenze von 1‘577 Taxpunkten des ärztlichen Leistungsanteils pro Arbeitstag beantragt, berechnet als Durchschnitt über einen Kalendermonat.

Die Regierung hat im Zuge der KVG-Revision angekündigt, diese Begrenzung übernehmen und nötigenfalls auf Verordnungsebene umsetzen zu wollen.

Die Regelung soll medizinisch und zeitlich nicht plausible Abrechnungen verhindern. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sie auf die medizinische Versorgung in Liechtenstein haben könnte. Insbesondere könnten einzelne Fachrichtungen betroffen sein oder Behandlungskapazitäten eingeschränkt werden. Auch die Auswirkungen auf die Notfallversorgung sind noch nicht abschliessend geklärt.

Dazu stellen sich mir die folgenden 5 Fragen:

* Wie ist der aktuelle Stand der geplanten Einführung der Taxpunkt-Höchstgrenze in Liechtenstein, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Umsetzung auf Verordnungsebene?
* Welche Erkenntnisse liegen der Regierung darüber vor, wie viele Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise welche Fachrichtungen in Liechtenstein von der geplanten Höchstgrenze betroffen sind?
* Welche Auswirkungen erwartet die Regierung durch die Begrenzung auf die verfügbaren Behandlungskapazitäten und Wartezeiten in der ambulanten medizinischen Versorgung?
* In welchem Umfang wären die ambulanten ärztlichen Leistungen der Notfallstation des liechtensteinischen Landesspitals sowie die ärztlichen Bereitschaftsdienste von der Höchstgrenze betroffen?
* Wie wird sichergestellt, dass medizinisch notwendige Behandlungen auch bei einer Überschreitung der Höchstgrenze weiterhin zeitgerecht erbracht und vergütet werden können?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Die Schweiz befindet sich derzeit im Prozess der konkreten Ausgestaltung einer Höchstgrenze für den ärztlichen Leistungsanteil im ambulanten Bereich. Die Regierung verfolgt diese Entwicklung aufmerksam. Da die endgültige Ausgestaltung der Regelung sowie die damit verbundenen Umsetzungsfragen noch nicht abschliessend feststehen, besteht für Liechtenstein derzeit kein akuter Handlungsbedarf. Die Regierung wird die in der Schweiz beschlossenen Regelungen analysieren und anschliessend prüfen, ob und in welcher Form eine Übernahme für Liechtenstein zweckmässig erscheint.

zu Frage 2:

Der Regierung liegen derzeit keine eigenen Auswertungen dazu vor, wie viele Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise welche Fachrichtungen in Liechtenstein von einer entsprechenden Regelung betroffen wären. Da derzeit kein Entscheid über eine Einführung in Liechtenstein ansteht, wurden bislang auch keine entsprechenden vertieften Analysen vorgenommen. Zunächst soll beurteilt werden, welche konkrete Ausgestaltung in der Schweiz beschlossen wird.

zu Frage 3:

Die Auswirkungen auf Behandlungskapazitäten und Wartezeiten können erst eingeschätzt werden, wenn die definitive Ausgestaltung der Regelung vorliegt. Die Regierung geht davon aus, dass die zuständigen schweizerischen Behörden und Tarifpartner bei der Ausarbeitung einer solchen Regelung die Auswirkungen auf die medizinische Versorgung angemessen berücksichtigen. Allfällige Erkenntnisse aus diesem Prozess werden bei einer späteren Beurteilung für Liechtenstein berücksichtigt.

zu Frage 4:

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die ambulanten Leistungen der Notfallstation des Liechtensteinischen Landesspitals sowie auf die ärztlichen Bereitschaftsdienste sind derzeit keine belastbaren Aussagen möglich. Diese Fragestellungen sind Teil der noch laufenden Ausarbeitung der Regelung in der Schweiz. Die Regierung wird insbesondere darauf achten, wie dort mit Notfallsituationen, Bereitschaftsdiensten und anderen besonderen Versorgungssituationen umgegangen wird.

zu Frage 5:

Die Frage stellt sich erst im Falle einer konkreten Einführung einer entsprechenden Regelung in Liechtenstein. Für die Regierung steht ausser Frage, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung jederzeit sichergestellt sein muss. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Übernahme der schweizerischen Regelung geprüft werden, wird insbesondere zu beurteilen sein, ob die vorgesehenen Mechanismen geeignet sind, zeitlich oder medizinisch nicht plausible Abrechnungen zu verhindern, ohne die Erbringung medizinisch notwendiger Leistungen zu beeinträchtigen.